

SCCF - Hafenordnung

**Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2022
gilt diese Hafenordnung ab der Eintragung der Satzung vom 02.04.2022 in das
Vereinsregister.**

§ 1 Allgemeines

Im Interesse einer satzungsmäßigen Verwaltung und reibungslosen Nutzung, gleichzeitig in Erfüllung der Auflagen in den Gestattungsbescheiden der Bayerischen Verwaltung der Schlösser, Gärten und Seen über die Nutzung des Hafengrundstücks – zuletzt vom 17.11.2003 -, hat der Vorstand des SCCF folgende Hafenordnung für die Steganlage des SCCF am Rödlgries beschlossen:

§ 2 Vergaberegulung

1) Allgemeines

- a) Stegliegeplätze dürfen nur für Boote vergeben werden, die segelfertig nicht mehr als 4.000 kg wiegen (Gewichtsangabe in den Bootspapieren bzw. Prospekt), und die mit ihren Außenmaßen in den Liegeplatz passen. Das Boot darf über den durch die Mittellinie der Pfosten bzw. den durch die Halteringe am Steg begrenzten Liegeplatz nicht hinausragen.
- b) Landliegeplätze dürfen nur für Jollen, Plätten und Katamarane vergeben werden.
- c) Steg- und Landliegeplätze werden nur für die Dauer einer Saison (01.04. bis 31.10.) vergeben.

2) Dauerliegeplätze

- a) Dauerliegeplätze vergibt der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach Verfügbarkeit und pflichtgemäßem Ermessen an Clubmitglieder, die Eigner eines Bootes und seit mindestens drei Saisonen Mitglied sind. Dabei sollen die Dauer der Mitgliedschaft des Bewerbers, seine bisherigen und zu erwartenden Aktivitäten für den Club und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Regatta- und Fahrtenseglern berücksichtigt werden.
- b) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes besteht nicht.
- c) Einen Dauerliegeplatz erhält ein Mitglied nach drei Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft nur zugeteilt, wenn es den Segelsport selbst ausübt und nur für ein bestimmtes Boot an einem bestimmten Liegeplatz. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstands kann ein Liegeplatz weder auf ein anderes Mitglied noch auf ein anderes Boot übertragen, noch mit einem anderen Liegeplatzinhaber getauscht werden. Bei Verstößen steht der Liegeplatz dem Club zur neuen Vergabe zur Verfügung.
- d) Eine Überlassung von Booten - auch nur vorübergehend – ist grundsätzlich nur an Familienangehörige (bis zum 2. Grad), an Lebenspartner oder an andere Clubmitglieder zulässig, die jeweils die persönlichen Voraussetzungen zur Bootsführung erfüllen müssen. Vermietung oder Vercharterung ist untersagt.
- e) Dauerliegeplätze werden – wenn nicht ausdrücklich anders geregelt – jeweils für eine Saison (01. April bis 31. Oktober) vergeben.
- f) Die Zuteilung verlängert sich jeweils um eine Saison, wenn nicht das Mitglied oder der Vorstand des SCCF für die kommende Saison schriftlich kündigt.

- g) Mitglieder können ihren Dauerliegeplatz am Ende der Saison kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform oder in Textform (§126 b BGB, z.B. per Email) bis spätestens 30.11. dem Vorstand zugehen.
- h) Der Vorstand des SCCF kann in Ausnahmefällen Liegeplätze kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform oder in Textform (§126 b BGB, z.B. per Email) bis spätestens 31.01. dem Liegeplatzinhaber zugehen.
- i) Kündigungsgründe sind z.B., wenn vom Boot oder vom Mitglied oder anderen Nutzern nicht unerhebliche Störungen ausgehen, wenn Verstöße gegen die Hafensordnung vorliegen, wenn das Mitglied den Segelsport mit dem Boot nicht mehr ausübt oder sich am Vereinsleben nicht mehr beteiligt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt.
- j) Während einer Abwesenheit des Bootes für mehrere Tage, die dem Stegwart gemeldet werden soll, kann der Club den Liegeplatz als Gastliegeplatz vermieten.
- k) Der Club kann bei Bedarf und nach Entscheidung des Vorstands, zugeteilte Liegeplätze jederzeit ändern, das heißt, dass zugeteilte Liegeplätze von den Mitgliedern nicht auf Dauer beansprucht werden können. Dem Mitglied kann jederzeit ein anderer Liegeplatz der für das im Besitz des Mitglieds befindlichen Boots geeignet ist zugeteilt werden.
- l) Ein Mitglied, das einen Dauerliegeplatz zugeteilt bekommen hat, kann für die Dauer von maximal einer Saison und gegen Zahlung von einem Drittel der Liegeplatzgebühr mit der Nutzung des Liegeplatzes aussetzen. Der Liegeplatz steht dem SCCF während der nichtgenutzten Saison zur freien Verfügung.
- m) Ein Dauerliegeplatz ist grundsätzlich nicht vererbbar. Sollte ein Mitglied mit Dauerliegeplatz den Segelsport aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder versterben, so kann der Liegeplatz von Familienangehörigen 1. Grades, die mindestens seit 3 Jahren Mitglied des SCCF sind, auf Antrag und Zustimmung des Vorstands übernommen werden ohne dass hierfür eine Einstandsgebühr gezahlt werden muss. Sollte es sich bei dem Familienangehörigen um ein Partnermitglied handeln, so muss es mit Übernahme des Liegeplatzes Vollmitglied werden.
- n) Die Liegeplatzgebühren, Sonderregelungen und Sonderzahlungen für Steglieger sind in der Beitragsordnung geregelt.

3) Saisonliegeplätze

- a) Ein Saisonliegeplatz wird am Steg zugeteilt; er entspricht im Sinne der Hafensordnung einem Dauerliegeplatz am Steg.
- b) Ein Saisonliegeplatz kann von einem neuen Mitglied schriftlich beantragt und nach den Grundsätzen für die Vergabe von Dauerliegeplätzen (Absatz 2,a) zugeteilt werden.
- c) Die Zuteilung eines Saisonliegeplatzes muss pro Saison bis spätestens 30.11. für die kommende Saison beim Vorstand schriftlich neu beantragt werden.
- d) Wird nach drei Jahren Saisonplatz auf schriftlichen Antrag ein Dauerliegeplatz beantragt und zugeteilt, fällt keine Einstandsgebühr an.
- e) Bei zwischenzeitlich zugeteilten Saisonliegeplätzen kann je nach Dauer der Mitgliedschaft eine anteilige Einstandsgebühr für die Zuteilung eines Dauerliegeplatzes berechnet werden.
- f) Dem Antrag eines Mitglieds mit mehrjähriger Mitgliedschaft auf Zuteilung eines optional belegten Saisonliegeplatzes soll nur zugestimmt werden, wenn besondere Kriterien (etwa sportliche Aktivitäten) dafür sprechen, bzw., wenn ein Zuteilungsspielraum (z.B. Tauschliegeplätze) gegeben ist.

4) Gastliegeplätze

- a) Gastliegeplätze vergibt der Vorstand oder eine durch den Vorstand bevollmächtigte Person.
- b) Mitglieder, die wegen Niedrigwasser ihren eigenen Liegeplatz nicht nutzen können, haben bei der Vergabe Vorrang.

- c) Regattagäste erhalten für die Zeit ein Tag vor bis ein Tag nach der Regatta bevorzugt Liegeplätze.
- d) Urlaubsgäste mit Booten von fremden Revieren erhalten großzügiges Gastrecht auch für einige Wochen im Jahr.
- e) Boote vom Chiemsee haben Gastrecht für einige Nächte im Nachrang zu b), c) und d).
- f) Liegeplatzzusagen zu d) und e) können wegen des Vorrangs von b) und c) nur unter Vorbehalt gemacht werden.
- g) Die Einweisung in den Liegeplatz erfolgt verbindlich durch den Stegwart oder einen ausdrücklich von diesem Beauftragten. Bei dessen Abwesenheit kann sie vorläufig durch jedes Clubmitglied erfolgen, wovon der Stegwart oder sein Beauftragter von dem Gast oder dem Mitglied umgehend zu verständigen ist.
- h) Die Liegeplatzgebühren für Gastlieger werden in der Beitragsordnung geregelt.
- i) Auch für Gastlieger gelten die allgemeinen Verhaltensregeln (§3), die Haftungsregelung (§4) und der Verstoß gegen die Regelungen (§5).

§ 3 Verhaltensregeln

1) Grundsätzliches

- a) Jeder Eigentümer oder Benutzer eines Bootes sowie jeder andere Nutzer der Hafenanlage hat sich so zu verhalten, dass andere Personen oder Boote im Bereich der Hafenanlage weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Jeder muss sein Verhalten so einrichten, dass die Hafenanlage nicht beschädigt oder verunreinigt und die Umwelt nicht beeinträchtigt wird.
- b) Der Club kann nach den Gestattungsbescheiden der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen betreffend die Nutzung des Hafengrundstücks auch für Verstöße der Nutzer der Hafenanlage gegen Umweltvorschriften haftbar gemacht werden. Der Club hat deshalb ein dringendes eigenes Interesse an der Einhaltung der gemachten Auflagen und für die Sauberkeit des Sees durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen.

2) Strengstens verboten ist:

- a) das Laufenlassen von Motoren außerhalb der nach der Bayerischen Schifffahrtsordnung erlaubten Manövern (kein Laden der Batterie!),
- b) jede Verunreinigung des Gewässers, insbesondere auch durch Benzin, Diesel, Öl, Unrat oder Abwässer,
- c) das Reinigen der Boote unter Zuhilfenahme von Reinigungs- oder Pflegemitteln,
- d) Abfälle aller Art im Hafengebiet zu hinterlassen.

3) Weisungen des Stegwarts oder seines Beauftragten ist unbedingt und sofort Folge zu leisten. Bei Meinungsverschiedenheiten kann anschließend der Vorstand angerufen werden.

4) Sicherheit

- a) Jeder Liegeplatzinhaber ist für die Sicherheit seines Bootes jederzeit persönlich verantwortlich.
- b) Jeder Stegliegeplatzinhaber muss sein Boot so sichern und bei Abwesenheit ggf. durch Beauftragte überwachen lassen, dass Beschädigungen der Steganlage, der Nachbarboote oder Dritter auch bei Wind und Wellengang ausgeschlossen sind.
- c) Zur Sicherung der Boote sind die nach Zahl und Stärke erforderlichen Fender an den gefährdeten Stellen anzubringen; Bug und Heck sind mit je zwei unbeschädigten, mit Federn

oder Ruckdämpfern versehenen Leinen in der erforderlichen Stärke an den Pfosten bzw. Halterungen (nicht an Querverbindungen) festzumachen - am Boot möglichst mit Klampenschlägen, um ein Nachhängen, insbesondere auch bei Hilfeleistung durch Andere, zu erleichtern. Dies gilt insbesondere auch bei Sturm oder Hochwasser.

- d) Falls erforderlich, ist zur Vermeidung von Mastberührungen versetzt anzulegen.
- e) Stege sollen zur Begehung freigehalten werden.
- f) Der Club kann bei akuter Gefahr die erforderlichen Sicherungen veranlassen und dem Liegeplatzinhaber die Kosten dafür in Rechnung stellen.
- g) Soweit der Club bei akuter Gefahr auftretende Mängel beseitigt, ist seine Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

5) Hilfeleistung

- a) Gegenseitige Hilfeleistung ist selbstverständlich und wird von jedem Clubmitglied oder sonstigen Nutzer erwartet.
- b) Dies gilt in erhöhtem Maß für Liegeplatzinhaber bei Sturm oder Hochwasser, die erfahrungsgemäß auch nächtliche Hilfsaktionen erforderlich machen.
- c) Ein abwesender Liegeplatzinhaber darf sich auf Hilfeleistungen anderer jedoch nicht verlassen.
- d) Ein Anspruch auf Hilfeleistungen besteht nicht.

6) Ordnung an Land

- a) Der Hafenbereich ist von Kraftfahrzeugen, von nach der Hafenordnung nicht vorgesehenen Booten und von Bootsanhängern freizuhalten.
- b) Slippen ist nur für Jollen und Katamarane erlaubt.
- c) Bis auf weiteres können der Parkplatz und die Sanitäreinrichtungen des Campingplatzes entsprechend den mit dem Inhaber getroffenen Vereinbarungen genutzt werden (Parkkarte).
- d) Auf die Campingplatzordnung ist Rücksicht zu nehmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Verantwortlichen zu entsorgen.

7) Zufahrt zum Clubgelände über den Campingplatz

- a) Die Zufahrt zum Clubgelände über den Campingplatz ist grundsätzlich nicht gestattet.
- b) Bis zum 1. Mai und nach dem 30. September kann jedoch nach Rücksprache mit der Familie Ebner und deren Genehmigung zum Clubgelände gefahren werden, allerdings nur wenn z.B. ein Boot oder große schwere Gegenstände, die nicht anderweitig transportiert werden können, hingbracht oder abgeholt werden müssen.
- c) Für den Transport schwerer Gegenstände steht am Clubhaus ein Bollerwagen zur Verfügung.

8) Nutzungszeit

Laut einer Vereinbarung am Chiemsee dürfen in der Zeit zwischen 01. November und 31. März keine Boote im Hafen oder am Hafengelände sein.

§ 4 Haftung

1) Haftungsausschluss des SCCF

- a) Der SCCF haftet im Zusammenhang mit der Nutzung eines Liegeplatzes oder des Hafengeländes gegenüber jedem Nutzer unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der SCCF – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten

(Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Dasselbe gilt für die Verursachung durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

- c) Das gilt auch für die Benutzbarkeit der Liegeplätze, insbesondere für Beeinträchtigungen durch Schäden an der Anlage, Maßnahmen Dritter (Widerruf oder Änderung des Gestattungsbescheides, Behinderung beim Zugang u. a.) oder naturgegebene Einwirkungen (Sturm, Wasserstand, Versandung u. a.).

2) Haftung des Nutzers

Der Liegeplatzinhaber und jeder sonstige Nutzer haftet dem SCCF für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auch bei größter Sorgfalt vermeidbar gewesen wäre.

§ 5 Verstoß gegen oben genannte Regelungen

Der Verstoß gegen eine oder mehrere der oben genannten Regelungen kann zum Verlust des Liegeplatzes führen. Über den Verlust des Liegeplatzes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

- Ende -